

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich am 09. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Lengerich verfügt über keine eigenen Obdachlosenunterkünfte. Bei Bedarf mietet sie hierfür Wohnungen an. Die Wohnungen werden für die Dauer der Einweisung zu Obdachlosenunterkünften und als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

(2) Die Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen werden durch die Einweisungsverfügung und durch eine Benutzungsordnung geregelt, die nach Bedarf durch den Samtgemeindebürgermeister erlassen wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Diese umfassen eine Benutzungsgrundgebühr als Entschädigung für die Wohnraumnutzung und eine Nebengebühr als Entschädigung für die Nebenkosten.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgrundgebühr ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Nebengebühr beinhaltet die Kosten für Wasser, Entwässerung, Strom Heizung, Grundsteuer, Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung.

## **§ 5**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die monatliche Grundgebühr für die Unterkünfte beträgt 3,15 € je qm Wohnfläche.
- (2) Die Nebengebühr wird in Höhe der der Samtgemeinde Lengerich entstehenden Kosten berechnet. Hierauf werden monatlich Abschlagszahlungen gefordert.
- (3) Bei teilweiser Nutzung beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu zahlen.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkünfte pfleglich zu behandeln und beim Auszug besenrein zu hinterlassen. Bei mutwilligen Zerstörungen und nicht ordnungsgemäßer Reinigung der Unterkünfte werden zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Instandsetzung bzw. Reinigung erhoben.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in eine Unterkunft und endet mit dem Tage des Auszuges.
- (2) Die Gebühr wird durch den Bescheid festgesetzt. Sie ist zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

**Lengerich, den 09.12.2004**

**Liesen  
Samtgemeindebürgermeister**